

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg

vom 17.10.2022

**Die Evangelische Kirchengemeinde Wickrathberg
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 458,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 684,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.987,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.070,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 860,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 69,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 43,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung im alten Teil je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.150,00 Euro
b) Erdbestattung im neuen Teil je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.625,00 Euro
c) Urnenbeisetzung Rasenfeld/ Baumgrab je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.200,00 Euro
d) Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Feld (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.520,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	105,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasenfeld/ Baumgrab je Grab und Jahr	60,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Feld je Grab und Jahr	76,00 Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	428,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	714,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	357,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	244,00 Euro
b) Trauerfeier im Rondell inkl. Bestuhlung, Mikrofonanlage und Piano	200,00 Euro

c)	Orgelspiel	50,00 Euro
d)	Benutzung der Ruhekammer pro angefangenen Tag	36,00 Euro
e)	Benutzung des Abschiedsraumes	61,00 Euro
f)	Einheitliche Grabplatte Rasengrab	250,00 Euro
g)	Inschrift Grabstele Baumgrab	70,00 Euro
h)	Inschrift Grabmal Urnenwahlgemeinschaftsgrab gärtnerisch gestaltet	375,00 Euro
i)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	142,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettungen	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.072,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.501,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	321,00 Euro
(2)	Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren Nach § 6 Abs. 1 erhoben.	

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung zur Errichtung/ Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlage	60,00 Euro
(2)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(3)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,00 Euro
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.10.2015

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.10.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2016 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 17.10.2022

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Wickrathberg


.....


.....